

Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie

26. Mai 2020

Inhalt:

Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Allgemeine Hinweise zu Schutzmaßnahmen und Organisation der Kindertagesbetreuung ...	2
Raumhygiene	8
Hygiene und Reinigung im Sanitärbereich.....	9
Pflichten des Arbeitgebers und Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	10
Meldepflicht.....	12
Allgemeines.....	12

Vorbemerkung

Ab dem 2. Juni wird in Hessen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindertagesstätten, Horte) der eingeschränkte Regelbetrieb aufgenommen. Die Kindertagespflegestellen sind seit dem 25. Mai 2020 wieder geöffnet. Da das Virus SARS-CoV-2 weiterhin sehr aktiv ist, kann der Betrieb von Kitas und Kindertagespflege nur unter den Maßgaben des Infektionsschutzgesetzes erfolgen. Nur so kann dem notwendigen Infektions- und Gesundheitsschutz, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der frühkindlichen Bildung gemeinsam Rechnung getragen werden.

Durch Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen in Kitas und Kindertagespflege kann die Übertragungswahrscheinlichkeit deutlich gesenkt und Infektionsrisiken minimiert werden. Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindergemeinschaftseinrichtungen seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Auch Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, einen Hygieneplan vorzuhalten.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind dazu angehalten, ihre Hygienekonzepte sowie die Organisation des Betriebes der Tageseinrichtungen an die besonderen Bedingungen der SARS-CoV-2-Pandemie anzupassen. Das gleiche gilt für Tagespflegepersonen. Die vorliegenden Hygieneempfehlungen in Bezug auf die SARS-CoV-2-Pandemie dienen als Hinweise für erforderliche Anpassungen in den Hygieneplänen sowie in der Organisation der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Als Rahmenbedingung für die Hygieneempfehlungen gilt die Annahme, dass sich das Abstandsgebot im Kontakt von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt untereinander und von Erwachsenen in der Arbeit mit Kindern dieses Alters kaum umsetzen lässt. Dem ist mit organisatorischen Maßnahmen Rechnung zu tragen, die im folgenden Text erläutert werden.

Allgemeine Hinweise zu Schutzmaßnahmen und Organisation der Kindertagesbetreuung

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Da bei Kindern unter sechs Jahren nicht durchgehend zu erwarten ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander gewahrt ist und die pädagogische Betreuung auch körpernahe Interaktion beinhalten kann, sind bei der Betreuung von Kindern besondere Schutz- und Hygieneregeln zu beachten.

Um die Übertragung des Virus soweit wie möglich zu minimieren, sind folgende Maßnahmen notwendig:

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) müssen sowohl Kinder als auch Beschäftigte auf jeden Fall zu Hause bleiben. Kinder dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn sie oder ein Angehöriger des gleichen Hausstands Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit

infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Es empfiehlt sich, diese Regelungen in geeigneter Form den Eltern zu vermitteln. Hierauf sollte vor Inbetriebnahme der eingeschränkten Regelbetreuung gesondert hingewiesen werden.

- Beschäftigte dürfen die Einrichtung nicht betreten, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Im Falle von akut auftretenden Krankheitsanzeichen bei einem Kind soll, soweit vorhanden und je nach Alter, durch eine Betreuungsperson ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und das betroffene Kind unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht und separat betreut werden. Die das erkrankte Kind betreuende Person sollte ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz oder ggf. eine FFP2-Maske tragen. Es folgt so schnell wie möglich eine Abholung durch die Eltern.
- Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) sollen die Eltern mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung abklären.
- Im Falle einer akuten Erkrankung der Beschäftigten sollen diese die Kita, möglichst mit Mund-Nasen-Schutz, sofort verlassen. Im Falle der akuten Erkrankung der Tagespflegeperson oder einer Person des gleichen Haushalts soll unverzüglich Kontakt mit den Eltern aufgenommen und die Abholung der Kinder veranlasst werden.

Allgemeine Hygieneregeln

- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Meter sollen Erwachsene untereinander und mit Kindern nach Möglichkeit, z.B. bei der Einnahme von Mahlzeiten, einhalten
- Mit den Händen sollen nicht das Gesicht und insbesondere nicht die Schleimhäute berührt werden, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene von Kindern, Beschäftigten und Tagespflegepersonen (z. B. nach dem Betreten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).

Die Händehygiene erfolgt durch

- Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>) oder, falls nicht möglich,
- Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Es sollen ausreichend Waschgelegenheiten vorhanden sein, mit Mitteln zur Reinigung und Pflege der Haut.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln von Erwachsenen, bei Kindern, so weit wie möglich und vermittelbar, vermeiden.
- Speichelkontakt mit den Kindern sollte vermieden werden. Sollte dieser erfolgt sein, sollten anschließend die Hände und das Gesicht gewaschen werden.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern, sondern z.B. mit den Fingerknöcheln oder dem Ellenbogen berühren.

Neben den allgemeinen Hinweisen für Hygiene und Gesundheitsschutz sind im Besonderen folgende Empfehlungen zu beachten:

Eingangsbereich

- Vor der Eingangstür sollte außerhalb der Reichweite der Kinder Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, damit sich die Eltern und möglichst auch die Kinder die Hände desinfizieren können. Es sind flüssiges Desinfektionsmittel oder Desinfektionstücher zu nutzen, kein Spray. Die Sprühpartikel könnten von den Kindern eingeatmet werden.
- Es sollen Info-Plakate über Hygienemaßnahmen an der Eingangstür und an anderen gut sichtbaren Stellen sowie im Sanitärbereich (Händewaschregeln) aufgehängt werden.

Kontakt zu Eltern

- Beim Aufeinandertreffen von erwachsenen Personen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Die Bring- und Abholsituation sollte so geregelt werden, dass sich möglichst wenige Menschen begegnen. Die Zeiten des Bringens und Abholens der Kinder können gestaffelt werden, damit nicht mehrere Kinder und Eltern aufeinandertreffen.
- Eltern sollten die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle möglichst nicht betreten und das Kind (je nach Alter und Entwicklungsstand) an der Tür bzw. definierten Stellen übergeben und wieder abholen.
- Falls die Eltern die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle doch betreten müssen, sollten diese eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Es sollten immer die Personen des gleichen Haushalts das Kind bringen und abholen.
- Ausführlichere Gespräche mit Eltern sollten per Telefon oder Video-Chat stattfinden. Bei der Übergabe des Kindes sollte nur kurz das Nötigste besprochen werden.

Kontakt zu Dritten

- Der Kontakt zu Außenstehenden ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Externe sollen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und, wenn möglich, nur außerhalb der Betreuungszeit anwesend sein.
- Wenn Dritte die Kita betreten, sollten deren persönliche Daten mittels Liste aufgenommen werden, um die Kontaktpersonennachverfolgung zu erleichtern.

Organisation der Gruppen

- Die Betreuung der Kinder sollte möglichst in konstanter Gruppenzusammensetzung erfolgen.
- Gruppen sollten voneinander getrennt bleiben und keine (teil-)offenen Konzepte angeboten werden.
- Die Betreuung der Gruppe soll möglichst stets durch dasselbe pädagogische Personal erfolgen, es sollte möglichst wenig Personalwechsel zwischen den Gruppen erfolgen.



Räume

- Die abwechselnde Nutzung von Gruppenräumen durch mehrere Gruppen sollte, soweit möglich, vermieden werden. Funktions- und Gemeinschaftsräume (z.B. Wasch- und Toilettenbereich, Essbereich) sollten, soweit einzelnen Gruppen nicht fest zuteilbar, zeitversetzt genutzt und häufiger gereinigt werden, siehe Hinweise zu Hygiene im Sanitärbereich.
- Frei- sowie Gemeinschaftsflächen sollten, wenn die Trennung von Gruppen bei gleichzeitiger Nutzung durch geeignete Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, nur von einzelnen Gruppen nacheinander genutzt werden.
- Für die Kindertagespflege gilt, dass die Betreuung des Kindes auf möglichst wenige Räume des Haushaltes beschränkt bleiben sollte.

Mahlzeiten

- Bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflegestelle sollte bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene (Händewaschen vor Essenszubereitung, keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr und Besteck) geachtet werden. Insbesondere bei der Zubereitung von nicht-erhitzten Speisen soll auf die entsprechende Einhaltung der Hygiene geachtet werden, da beim Erhitzen Krankheitserreger abgetötet werden können.
- Bei der Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Einnahme von Mahlzeiten sollte gruppenweise in Zeitintervallen erfolgen, so dass dabei Abstandsregeln eingehalten werden.

Pädagogischer Alltag

- Die Hygieneregeln sollen entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und umgesetzt werden. Insbesondere das Händewaschen soll gründlich mit den Kindern (spielerisch) durchgeführt werden. Eine entsprechende Hygieneroutine gehört zum pädagogischen Auftrag des Personals und der Kindertagespflegepersonen.
- Der Außenbereich sollte verstärkt genutzt werden. Versetzte Spielzeiten können vermeiden, dass zu viele Kinder zeitgleich den Außenbereich nutzen.
- Es sollten Aktivitäten mit den Kindern durchgeführt werden, bei denen Abstand gehalten werden kann.

- Sportliche Betätigungen im Innenbereich sollten aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit möglichst vermieden werden. Es ist davon auszugehen, dass intensives Atmen die Anreicherung der Luft mit Viren verstärkt.
- Singen oder dialogische Sprechübungen können dazu führen, dass Tröpfchen über eine größere Distanz als 1,5 m transportiert werden. Diesem Umstand sollte im pädagogischen Alltag Rechnung getragen werden.
- Die Kleidung des Kindes soll nach Bedarf, z.B. wenn diese durch Speichel durchnässt ist, gewechselt werden.

Wegeführung

Es soll darauf geachtet werden, dass nicht alle Kinder gleichzeitig über die Gänge in die Gruppenräume oder in den Außenbereich gelangen. Die Kindertagesstätten sollten ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Sitzungen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Elternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen sind zu beachten. Auf die Teilnahme an Präsenzfortbildungen und sonstigen Veranstaltungen Dritter sollte möglichst ebenfalls verzichtet werden.

Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Täglich sollten folgende Daten dokumentiert werden:

- die Zusammensetzung der gebildeten Gruppen (Namen der Kinder)
- die Betreuerinnen und Betreuer der Gruppen (Namen und Einsatzzeit)
- die Anwesenheit externer Personen in der Einrichtung (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Bring- und Abholzeit)

Raumhygiene

Für Gruppen- und Nebenräumen, Schlafräume, Turnhalle bzw. Bewegungsräume, Aufenthaltsräume wie Personal- und Pausenraum, Büros sowie Garderoben und Flurbereiche sowie für Räume, die im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden, gelten in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie besondere Empfehlungen.

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird (mindestens dreimal täglich für zehn Minuten Stoßlüftung).

Allgemeine Reinigung

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflegestelle.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Dennoch ist eine Übertragung durch Schmierinfektion nach aktuellen Erkenntnisständen möglich.

Daher ist in der Kindertageseinrichtung und in der Tagespflegestelle eine Reinigung von Oberflächen wichtig. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Türklinken und Gegenstände, die die Kinder und Beschäftigten anfassen, sollen regelmäßig desinfiziert werden, Kuscheltiere oder andere Gegenstände, mit denen die Kinder umgehen, sollen häufig und regelmäßig, mindestens alle drei Tage gereinigt werden, indem sie gewaschen (mindestens bei 60 Grad Celsius mit Vollwaschmittel und bei gründlicher Trocknung) oder desinfiziert werden. Falls nicht möglich, kann bei glatten Flächen alternativ eine Wischdesinfektion erfolgen, bei Stofftieren eine Sprühdesinfektion. Vor Wiedergebrauch müssen die Gegenstände trocken sein.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen in der jetzigen Corona-Pandemie



durch das Robert Koch-Institut nicht empfohlen. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist mit Ausnahme hochfloriger Textilien (z.B. Stofftiere) weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen nachrangig, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Hygiene und Reinigung im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sollen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Abwurfbehälter für Einmalhandtücher und Hygieneartikel, wie z.B. Windeln und Feuchttücher, sollen ausreichend vorgehalten werden.

Betreuungskräfte sollten sicherstellen, dass sich nicht zu viele Kinder zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten soll durch gut sichtbaren Bild-Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Kinder (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten. Das gilt entsprechend für die Betreuung in Kindertagespflege.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sollen täglich gereinigt werden. Das Reinigungspersonal soll die entsprechende Schutzausrüstung tragen wie z.B. Schutzkittel, Arbeitsgummihandschuhe und ggf. Mund-Nasen-Schutz. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich.

Wickelaufgaben sowie Töpfchen und Toilettenaufsätze sollen unmittelbar nach Nutzung einer Wischdesinfektion durch die Erzieher*innen unterzogen werden. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen. Beim Wickeln sollten Einmalhandschuhe getragen werden, danach sollten Hände und Wickelunterlagen gewaschen und desinfiziert werden. Bei einem akut erkrankten Kind kann auch Atemschutz (siehe hierzu Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz) erforderlich sein.

Pflichten des Arbeitgebers und Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Für die Umsetzung der betrieblichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 gelten die Grundsätze des Arbeitsschutzes. Demzufolge ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird (§ 4 Arbeitsschutzgesetz). Es gilt, möglichst umfassende Präventionsmaßnahmen gegen eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 zu ergreifen. Dabei gilt auch hier: Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention.

Welche Maßnahmen jeweils erforderlich sind, richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten und wird in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt.

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und Infektionsschutzmaßnahmen hieraus abzuleiten. Zur Hilfestellung wurde dazu vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht. Dies gilt für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe aktuelle Hinweise des Robert Koch-Instituts: unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Das Robert Koch-Institut weist ausdrücklich darauf hin, dass die verschiedenen anderen Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich machen und daher eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich sei. Vielmehr erfordere dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung. Das gleiche gilt für Personen, die in gleicher Wohnung mit einer Risikoperson leben oder diese pflegerisch versorgen. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet in der Regel keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in der Tageseinrichtung eingesetzt werden können.

Anlehnend an die BMAS-Arbeitsschutzstandards COVID-19 und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kann der Schutz der Risikogruppen eng mit der Arbeit der betriebsärztlichen Dienste verknüpft werden und eine arbeitsmedizinische Vorsorge als Grundlage der Bewertung der Einsatzmöglichkeiten in Kindertagesstätten sein. Danach steht den Beschäftigten das Recht zu, eine arbeitsmedizinische Vorsorge aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie in Anspruch zu nehmen, bei der auch festgestellt werden soll, inwieweit sie auf Grund von Vorerkrankungen und individuellen Dispositionen und des besonderen Risikos bei Erkrankung an COVID-19 von unmittelbaren Betreuungstätigkeiten freizustellen sind, bzw. welche Anforderungen an einen anderen Arbeitsplatz bzw. an spezifische Schutzmaßnahmen zu stellen sind.

Die Beschäftigten sind auf dieses Recht vom Arbeitgeber hinzuweisen. Die Risikobewertung sollte durch den behandelnden Arzt vorgenommen werden und die Zuordnung zur Gruppe der Risikopatienten sollte durch ein entsprechendes Attest belegt werden.

Die Entscheidung über zu ergreifende Schutzmaßnahmen für eine schwangere Frau ist eine Einzelfallentscheidung, die vom Arbeitgeber unter Beteiligung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin und in Kenntnis des konkreten Arbeitsplatzes getroffen und im Hinblick auf die Corona-Pandemie definiert werden muss.

Das gilt auch für angestellte Kindertagespflegepersonen. Soweit Tagespflegepersonen selbstständig sind, müssen sie diese Einschätzung selbstständig vornehmen und sollten ggf. Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen.

In jedem Falle, insbesondere bei Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, sind

Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz einzuhalten:

- Verwenden von Einmal-Schutzhandschuhen für die Beseitigung von körperlichen Ausscheidungen, beim Helfen beim Toilettengang bzw. beim Windelwechsel
- Verwendung von Schutzkitteln, z. B. bei Tätigkeiten im Sanitärbereich
- Für besondere Anlässe kann es angezeigt sein, vorübergehend auch besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Für das Tragen von FFP2-Masken durch die Beschäftigten (zum Eigenschutz) besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, da bisher zu Grunde gelegt wurde, dass grundsätzlich gesunde Kinder in der Einrichtung betreut werden. Anhand der Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber aber festlegen, bei

welchen Tätigkeiten FFP2-Masken zu verwenden sind. Z. B. wenn bei einem Kind Krankheitssymptome auftreten und das Kind bis zur Abholung durch die Eltern betreut wird. Oder für bestimmte Tätigkeiten, bei denen ein sehr enger Kontakt zu den Kindern besteht.

Die erwähnten Schutzausrüstungen und der Mund-Nasen-Schutz sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Eine Einweisung des Personals in die sachgerechte Verwendung und Entsorgung der Materialien ist erforderlich.

Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung an COVID-19 und das Auftreten von COVID-19-Fällen in einer Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle sind dem Gesundheitsamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt zu melden.

Allgemeines

Der Hygieneplan der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.